Vermittlungsbedingungen für Unternehmen

Stand 07.11.2026

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Bedingungen gelten für die Vorstellung von Kandidaten durch Richard Ediger, 30 N Gould St Ste N Sheridan, WY 82801 USA („Vermittler“) an Unternehmen („Kunde“) zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn der Vermittler ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Vereinbarungen in Textform haben Vorrang.

(3) Der Vermittler setzt technische Dienstleister ein, insbesondere die Plattform der blaukragen GmbH. Diese sind nicht Vertragspartner des Kunden und erbringen ihm gegenüber keine Vermittlungsleistung.

§ 2 LEISTUNGEN

(1) Der Vermittler stellt dem Kunden Kandidaten für offene Stellen vor, auf Anfrage oder aus eigener Initiative, etwa bezogen auf eine vom Kunden veröffentlichte Stellenanzeige.

(2) Der Vermittler übermittelt zunächst ein anonymes Kurzprofil mit Referenznummer. Name und Kontaktdaten des Kandidaten („Klarprofil“) erhält der Kunde erst nach Anforderung und Annahme dieser Bedingungen (§ 3) und nur mit Zustimmung des Kandidaten.

(3) Ein Vermittlungserfolg ist nicht geschuldet. Über Auswahl und Einstellung entscheidet allein der Kunde.

§ 3 VERTRAGSSCHLUSS

(1) Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Klarprofil eines Kandidaten anfordert und dabei diese Bedingungen und das Honorar nach § 5 in Textform bestätigt, etwa per E-Mail.

(2) Fordert der Kunde ein Profil telefonisch oder per E-Mail an und übermittelt der Vermittler daraufhin das Klarprofil unter Hinweis auf diese Bedingungen und das Honorar, kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Kunde den Kandidaten kontaktiert, zu einem Gespräch einlädt oder das Profil anderweitig nutzt.

(3) Wer das Klarprofil für den Kunden anfordert, versichert, hierzu berechtigt zu sein.

(4) Die Übermittlung eines anonymen Kurzprofils begründet für sich allein keine Zahlungspflicht.

§ 4 VORSTELLUNG UND VORKENNTNIS

(1) Ein Kandidat gilt als vorgestellt, sobald der Kunde das Klarprofil erhalten hat. Maßgeblich ist der vom Vermittler dokumentierte Zeitpunkt der Übermittlung.

(2) Jeder Kandidat trägt eine Referenznummer, die ihn im anonymen Kurzprofil und im Klarprofil eindeutig kennzeichnet.

(3) Kennt der Kunde den Kandidaten bereits, etwa aus einer eigenen Bewerbung oder aus der Vorstellung durch einen anderen Dienstleister innerhalb der letzten 6 Monate, teilt er dies dem Vermittler innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des Klarprofils in Textform mit und weist es auf Verlangen nach.

(4) Unterbleibt die Mitteilung, wird vermutet, dass die Vorstellung für eine spätere Einstellung mitursächlich war. Der Kunde kann das Gegenteil nachweisen.

§ 5 HONORAR

(1) Kommt ein Vertrag nach § 6 zustande, schuldet der Kunde ein Vermittlungshonorar von 20 % des Jahresbruttoentgelts. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit sie anfällt. Ist der Vermittler Kleinunternehmer nach § 19 UStG, wird keine Umsatzsteuer berechnet.

(2) Jahresbruttoentgelt ist die für die ersten zwölf Monate vereinbarte Bruttovergütung einschließlich fester Zulagen, regelmäßiger Schicht- und Erschwerniszuschläge, Sonderzahlungen und Sachbezüge nach steuerlichem Wert. Bei Stundenlohn gilt: Stundenlohn × vereinbarte Wochenstunden × 52. Bei Teilzeit oder Befristung wird auf Vollzeit und zwölf Monate hochgerechnet.

(3) Das Honorar fällt auch an, wenn der Kandidat für eine andere als die ursprünglich vorgesehene Stelle eingestellt wird.

§ 6 EINSTELLUNG

(1) Einstellung ist jeder Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsvertrag, jede freie Mitarbeit und jeder Werkvertrag zwischen dem Kandidaten und dem Kunden oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG). Als Einstellung gilt auch, wenn der Kandidat über einen anderen Personaldienstleister im Wege der Arbeitnehmerüberlassung beim Kunden tätig wird.

(2) Die Honorarpflicht besteht, wenn der Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach der Vorstellung geschlossen wird, auch wenn der Kunde den Kandidaten zunächst abgelehnt hat.

§ 7 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNG

(1) Der Honoraranspruch entsteht mit Abschluss des Vertrags nach § 6. Das Honorar ist mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.

(2) Bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

§ 8 MITTEILUNGSPFLICHTEN

(1) Der Kunde teilt dem Vermittler innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss eines Vertrags nach § 6 in Textform Datum, Beginn und Vergütung nach § 5 Abs. 2 mit. Auf Verlangen weist er die Vergütungsbestandteile nach; eine geschwärzte Vertragskopie genügt.

(2) Erteilt der Kunde die Auskunft trotz Fristsetzung nicht, darf der Vermittler das Honorar auf Basis der für die Tätigkeit üblichen tariflichen oder ortsüblichen Vergütung berechnen. Der Kunde kann eine niedrigere tatsächliche Vergütung nachweisen.

§ 9 VORZEITIGES AUSSCHEIDEN UND NICHTANTRITT

(1) Endet das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der ersten 3 Monate, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat oder betriebsbedingt kündigt, stellt der Vermittler einmalig ohne weiteres Honorar einen Ersatzkandidaten vor. Voraussetzung: Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen und vollständige Zahlung des Honorars.

(2) Tritt der Kandidat die Stelle nicht an, entfällt das Honorar; bereits gezahlte Beträge werden erstattet, es sei denn, der Kunde hat den Nichtantritt zu vertreten.

§ 10 VERTRAULICHKEIT UND WEITERGABEVERBOT

(1) Profile und alle Angaben zu Kandidaten sind vertraulich und dürfen nur für die Besetzung von Stellen beim Kunden genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte, auch an verbundene Unternehmen oder andere Personaldienstleister, bedarf der Zustimmung des Vermittlers in Textform.

(2) Kommt infolge einer unzulässigen Weitergabe ein Vertrag im Sinne des § 6 zwischen dem Kandidaten und einem Dritten zustande, schuldet der Kunde Schadensersatz in Höhe des Honorars nach § 5, es sei denn, er weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 DATENSCHUTZ

(1) Mit Erhalt des Klarprofils verarbeitet der Kunde die Daten des Kandidaten als eigener Verantwortlicher und ausschließlich zur Stellenbesetzung.

(2) Wird der Kandidat nicht eingestellt, löscht der Kunde dessen Daten spätestens 6 Monate nach Abschluss des Auswahlverfahrens, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

(3) Auskünfte bei früheren oder aktuellen Arbeitgebern des Kandidaten holt der Kunde nur mit dessen Zustimmung ein.

§ 12 TÄTIGKEIT AUCH FÜR DEN KANDIDATEN

(1) Der Vermittler ist auch im Auftrag der Kandidaten tätig und unterstützt sie bei der Suche nach einer passenden Stelle. Die Kandidaten zahlen dafür nichts; vergütet wird der Vermittler ausschließlich durch den Kunden nach diesen Bedingungen.

(2) Der Kunde ist mit dieser Tätigkeit für beide Seiten einverstanden.

§ 13 HAFTUNG

(1) Der Vermittler wählt Kandidaten sorgfältig aus. Für die Richtigkeit der Angaben des Kandidaten, seine Eignung und den Bestand des Beschäftigungsverhältnisses übernimmt er keine Gewähr. Die Prüfung von Qualifikationsnachweisen und, soweit erforderlich, der Arbeitserlaubnis obliegt dem Kunden.

(2) Der Vermittler haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

§ 14 KEINE WEITEREN VORSTELLUNGEN

(1) Der Kunde kann jederzeit mitteilen, dass er keine weiteren Vorstellungen wünscht. Der Vermittler beachtet dies für künftige Kontakte. Für bereits erfolgte Vorstellungen gelten §§ 5 bis 10 fort.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Vermittlers (Köln), soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Erklärungen nach diesen Bedingungen bedürfen der Textform.

(3) Ist eine Bestimmung unwirksam, gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung; die übrigen Bestimmungen bleiben wirksam.

(4) Änderungen dieser Bedingungen gelten nur für Verträge, die nach der Änderung geschlossen werden.